

Satzung über die Versorgung mit Wärme (Wärmeversorgungsatzung) der Gemeinde Hopsten

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat gem. §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in seiner Sitzung am 02.11.95 folgende Versorgungsatzung mit Fernwärme beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hopsten betreibt in dem Baugebiet "Börnkamp" und Randbereiche die Versorgung mit Fernwärme als öffentliche Aufgabe.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Wärmeheizanlagen, Heizwerke, Wärmeanlagen sowie Wärmeverteilanlagen und Wärmeübergangsstationen betrieben.
- (3) Art und Umfang der Fernwärmeanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.
- (4) Zu den Fernwärmeanlagen gehören auch Gräben sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritte (Betreibergesellschaften) hergestellt und unterhalten werden, soweit sich die Gemeinde zur Durchführung der Fernwärmeversorgung dieser bedient.
- (5) Zu den öffentlichen Fernwärmeanlagen gehören nicht die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers herzustellenden Wärmeverteilanlagen sowie der Warmwasserspeicher.
- (6) Die Gemeinde Hopsten kann sich zur Aufgabenerledigung Dritter bedienen (Hinweis: Dazu hat die Gemeinde die Energieversorgungsgesellschaft GmbH (EVG) gegründet.)

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrechte

- (1) Jeder Eigentümer von im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücken ist, vorbehaltlich der Einschränkung in § 3, berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmenetz angeschlossen wird. (Anschlussrecht)
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Fernwärmeanschlusses hat der Anschlussberechtigte, vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Heizungsanlagen sowie der Vorgaben der EVG, das Recht, die auf seinem Grundstück benötigte Heizwärme aus dem Fernwärmenetz zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 3 Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das in § 2 Abs. 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die im Gebiet (**Anlage**) liegen und an die Fernwärmeleitung angeschlossen werden können.

- (2) Bei anderen Grundstücken, die außerhalb des Versorgungsgebietes liegen, kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Fernwärmeanlagen kann nicht verlangt werden.
- (3) Wenn der Anschluss aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde oder die EVG den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussantragsteller sich bereiterklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet. Eine Anrechnung dieser Mehraufwendungen auf die üblichen Anschlusskosten erfolgt nicht. Vor Beginn der Arbeiten hat der Antragsteller die Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erbringen.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

Jeder Grundstückseigentümer kann ein übliches Ein- oder Mehrfamilienhaus an das Versorgungssystem anschließen. Sollten jedoch unverhältnismäßig (d.h. unter Verletzung der Wärmeschutzverordnung) hohe Verbräuche je Quadratmeter Wohnfläche benötigt werden, kann die Gemeinde Hopsten/EVG eine Beschränkung des Anschlusswertes vornehmen.

(Hinweis: Es wird erwartet, dass eine Wohnung üblicherweise einen Anschlusswert von 20 Kw benötigt. Bei Gewerbebetrieben sind die Anschlusswerte im Einzelfall mit der EVG abzustimmen.

§ 5

Anschlusszwang

Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an das Fernwärmenetz anzuschließen, sobald es bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Baues hergestellt sein.

§ 6

Benutzungszwang

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück benötigte Heizwärme aus dem Fernheiznetz zu entnehmen. Dies gilt ebenfalls für die Warmwasserversorgung.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Wärmeversorgung besteht. Eine Befreiung soll nur erteilt werden, wenn sie ökologisch und energiewirtschaftlich sinnvoll ist. Wirtschaftliche Gründe stellen kein "begründetes Interesse" dar.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlussverpflichtete binnen zwei Monate nach Baubeginn schriftlich bei der Gemeinde beantragen. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Wärmeversorgung erfolgt.

- (3) Eine spätere Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angaben von Gründen spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden. (sh. Abs. 1)

§ 8

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Wärmeversorgungsanlage sowie beim Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Leitungsnetz hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren. Es gelten die Vertragsbedingungen der EVG.

§ 9

Anschlussbeitrag und Gebühren

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Wärmeversorgungsanlagen werden Baukostenzuschüsse erhoben. Die Details werden im noch zu schließenden Versorgungsvertrag mit der EVG geregelt.

§ 10

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl 1 Seite 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung dem im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 in der jeweiligen geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

